

# Leipziger Tageblatt

und

## A n z e i g e r.

N<sup>o</sup> 18.

Donnerstag den 18. Januar.

1849.

### Bekanntmachung.

Mitteltst Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20. December vorigen Jahres ist den Wahlausschüssen der nach §. 14 des Wahlgesetzes und §. VIII der Ausführungsverordnung dazu vom 17. vorigen Monats für die Landtagswahlen gebildeten Wahlabtheilungen die Anweisung ertheilt worden, die Wahlen von Geschworenen nach Vorschrift von Abschnitt VII. §§. 51 ff. des die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffenden Gesetzes vom 18. November vorigen Jahres und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 23. desselben Monats zu bewerkstelligen und das Ergebnis dem §. 59 des letztgedachten Gesetzes gemäß dem betreffenden Bezirksappellationsgericht anzuzeigen.

Die 9. Wahlabtheilung des 21. Wahlbezirks, welche aus den Orten Großdölzig, Kleindölzig, Frankenheim, Prieststäblich und Lindennaundorf besteht, hat **Zwei** Geschworene zu wählen und es haben daher die Wähler, welche bei der Wahl an die wählbaren Einwohner ihrer Wahlabtheilung gebunden sind, auf die auszugebenden Stimmzettel zwei Namen deutlich zu schreiben.

Alle diejenigen Stimmberechtigten aus den vorgedachten Ortschaften, welche an der Geschworenenwahl Antheil nehmen wollen, werden nun hierdurch aufgefordert, sich bei Verlust ihres Stimmrechts für diese Wahl

den 22. }  
den 23. } Januar 1849  
oder den 24. }

bei den Gemeinderäthen zu Großdölzig, Kleindölzig, Frankenheim, Lindennaundorf und bei dem Gemeindevorstande zu Prieststäblich anzumelden, sich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und Stimmzettel in Empfang zu nehmen, indem nach Ablauf dieser dreitägigen Frist Anmeldungen nicht weiter angenommen und Stimmzettel nicht ausgegeben werden.

Demnächst findet die Abgabe der Stimmzettel

den 2. Februar 1849

von früh 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr statt, welches den Stimmberechtigten der Wahlabtheilung mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, daß sie an dem gedachten Tage zur bemerkten Zeit vor dem unterzeichneten Wahlausschusse in der Sanderschen Schänke zu Großdölzig **persönlich** zu erscheinen und die empfangenen Stimmzettel mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung der zu Wählenden versehen, abzugeben haben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der festgesetzten Stunden eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht stattfinden kann.

Wer übrigens bei der Geschworenenwahl stimmberechtigt und wählbar ist, geht aus §. 51 des eingangserwähnten Gesetzes vom 23. November 1848 hervor.

Großdölzig am 8. Januar 1849. Der Wahlausschuß der 9. Abtheilung des 21. Wahlbezirks.  
(L. S.) Für denselben B. Goldesfreund, Beauftragter des Kreisamtes Leipzig.

### Bekanntmachung.

Mitteltst Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 20. December vorigen Jahres ist den Wahlausschüssen der nach §. 14. des Wahlgesetzes und §. VIII. der Ausführungsverordnung dazu vom 17. vorigen Monats für die Landtagswahlen gebildeten Wahlabtheilungen die Anweisung ertheilt worden, die Wahlen von Geschworenen nach Vorschrift von Abschnitt VII. §§. 51 ff. des die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffenden Gesetzes vom 18. November vorigen Jahres und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 23. desselben Monats zu bewerkstelligen und das Ergebnis, dem §. 59. des letztgedachten Gesetzes gemäß, dem betreffenden Bezirksappellationsgericht anzuzeigen.

Die 10te Wahlabtheilung des 21sten Wahlbezirks, welche aus den Ortschaften Gundorf-Neuscherbis, Burghausen, Rückmarsdorf und Burgau besteht, hat **Einen** Geschworenen zu wählen und es haben daher die Wähler, welche bei der Wahl an die wählbaren Einwohner ihrer Wahlabtheilung gebunden sind, auf die auszugebenden Stimmzettel **einen** Namen deutlich zu schreiben.

Alle diejenigen Stimmberechtigten aus den vorgedachten Ortschaften, welche an der Geschworenenwahl Antheil nehmen wollen, werden nun hierdurch aufgefordert, sich bei Verlust ihres Stimmrechtes für diese Wahl

den 22. }  
den 23. } Januar 1849  
oder den 24. }

bei den Gemeinderäthen ihrer Orte anzumelden, sich über ihre Stimmberechtigung auszuweisen und Stimmzettel in Empfang zu nehmen, indem nach Ablauf dieser 3tägigen Frist Anmeldungen nicht weiter angenommen und Stimmzettel nicht ausgegeben werden.

Demnächst findet die Abgabe der Stimmzettel

den 31. Januar 1849 von früh 10 Uhr an bis Nachmittags 2 Uhr

statt, welches den Stimmberechtigten der Wahlabtheilung mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, daß sie an dem gedachten Tage zur bemerkten Zeit vor dem unterzeichneten Wahlausschusse in der Schänke zu Gundorf **persönlich** zu erscheinen und die empfangenen Stimmzettel, mit deutlicher und bestimmter Bezeichnung des zu Wählenden versehen, abzugeben haben, unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der festgesetzten Stunden eine weitere Annahme von Stimmzetteln nicht stattfinden kann.

Wer übrigens bei der Geschworenenwahl stimmberechtigt und wählbar ist, geht aus §. 51. des eingangs angezogenen Gesetzes vom 23. November 1848 hervor.

Gundorf den 8. Januar 1849. Der Wahlausschuß der 10. Abtheilung des 21. Wahlbezirks.  
(L. S.) Für denselben B. Goldesfreund, Beauftragter des Kreisamtes Leipzig.